



Werden die mir möglicherweise zustehenden Versicherungsleistungen gekürzt, wenn mir eine Teilschuld am Unfall vorgeworfen werden kann, weil mein Fahrzeug Sicherheitsmängel aufwies?

Die Verkehrssicherheit des benutzten Fahrzeugs sollte im Interesse aller liegen. Sicherheitsmängel allein schließen jedoch den Versicherungsschutz nicht aus und mindern den Leistungsanspruch nicht. Der Gesetzgeber hat in § 110 Abs. 2 SGB VII lediglich vorgesehen, dass Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn der Fall bei einer vom Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichem Urteil als ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen anzusehen ist.

Eine prozentuale Schadensregulierung entsprechend dem Schuldanteil ist zudem nicht im Sinne der Gesetzgebung zum Unfallversicherungsschutz, da im Arbeitsleben oft schon kleine Unachtsamkeiten zu einer erheblichen Schädigung führen und unabsehbare finanzielle Folgen nach sich ziehen können. Hier gilt das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Wird ein Versicherungsfall anerkannt, kann das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung – bis auf die Ausnahme des zuvor zitierten § 110 SGB VII – in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Anne Treppner, BG RCI, Bochum

Aus der Rechtsprechung

Arztbesuch vor Arbeitsbeginn nicht versichert

Ein Lagerarbeiter (Kläger) fuhr morgens gegen 8 Uhr vor Arbeitsbeginn mit dem Fahrrad zur Praxis seines Hausarztes zur routinemäßigen Blutabnahme. Die Praxis lag in entgegengesetzter Richtung zur Arbeitsstelle. Mit dem Arbeitgeber war wegen des Arzttermins ein späterer Arbeitsbeginn vereinbart. Nach etwa 40 Minuten verließ der Kläger die Praxis und wollte von dort aus direkt zu seiner Arbeit fahren. Noch bevor er den üblichen Weg zur Arbeitsstätte erreicht hatte, stieß er mit einem Auto zusammen und verletzte sich.

Die Berufsgenossenschaft, das Sozialgericht und das Landessozialgericht haben einen versicherten Wegeunfall verneint. Das Bundessozialgericht hat dies bestätigt:

Der Kläger habe zum Zeitpunkt des Unfalls weder einen versicherten Betriebsweg noch einen versicherten Weg zur Arbeitsstätte zurückgelegt. Die regelmäßig erforderliche Blutabnahme zur Medikamenteneinstellung sei im eigenwirtschaftlichen Interesse des Klägers erfolgt; eine arbeitsrechtliche Verpflichtung bestand hierzu nicht. Auch ein versicherter Wegeunfall liege nicht vor. Der Kläger wollte zwar zu seiner Arbeitsstelle fahren; er habe sich aber noch nicht auf dem üblichen direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz befunden. Zur Begründung des Versicherungsschutzes vom sogenannten „dritten Ort“ zur Arbeitsstelle sei ein – wenigstens geplanter – Aufenthalt von mindestens zwei Stunden erforderlich. Diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt gewesen.

(Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 05.07.2016 – B 2 U 16/14 R)

Versicherungsschutz und Telearbeit

Eine Beschäftigte (Klägerin) hatte mit ihrem Arbeitgeber vereinbart, von zu Hause aus arbeiten zu können. Der Heimarbeitsplatz befand sich in einem Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung. Am Vormittag arbeitete sie an ihrem Telearbeitsplatz. Sie verließ ihren Arbeitsplatz, um sich aus der Küche etwas zu trinken zu holen, weil die in das Arbeitszimmer mitgenommenen Wasserflaschen bereits geleert waren. Auf dem Weg dorthin rutschte sie von einer Treppenstufe ab, knickte um und brach sich den linken Fuß.

Während die Vorinstanz den Versicherungsschutz bejahte, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass kein Arbeitsunfall vorlag.

Die Klägerin sei die Treppe hinabgestiegen, um sich in der Küche Wasser zu holen. Ein in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützter Betriebsweg scheidet aus, wenn bei einer häuslichen Arbeitsstätte (Home-Office) ein Weg innerhalb der Wohnung zurückgelegt wird, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (hier: Trinken) nachzugehen. Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten unterliege die Klägerin bei ihrer Heimarbeit keinen betrieblichen Vorgaben oder äußeren Zwängen zur Nahrungsaufnahme. Deshalb seien die Grundsätze zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Wege zum Ort der Nahrungsaufnahme bei einer Tätigkeit im Betrieb nicht auf Telearbeitsplätze zu übertragen.

(Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 05.07.2016 – B 2 U 5/15 R)

Irene Peters, BG RCI, Heidelberg